

SJD / Interpellation Gschwend-Altstätten vom 4. Juni 2025

Viel Lärm am Hohen Kasten

Antwort der Regierung vom 26. August 2025

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 4. Juni 2025 nach der am 30. und 31. Mai 2025 durchgeführten Airshow Hoher Kasten und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Airshow Hoher Kasten hat am 30. und 31. Mai 2025 in Anwesenheit von zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauern bereits zum dritten Mal stattgefunden. Die Airshow Hoher Kasten wird jeweils vom Fliegermuseum Altenrhein zusammen mit der Hoher Kasten Seilbahnen AG organisiert.

Die Airshow Hoher Kasten ist eine öffentliche Flugveranstaltung und als solche von einer Bewilligung des Bundes abhängig. Dass öffentliche Flugveranstaltungen als solche und die Airshow Hoher Kasten im Speziellen teilweise kritisch beurteilt werden, ist der Regierung bekannt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Die Bewilligung erfolgte durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Hat der Kanton gegenüber dem BAZL klare Auflagen gemacht oder entsprechende Erwartungen formuliert? Hat der Kanton zusätzlich zum Bund eine eigene Bewilligung erteilt?*

In der Verordnung über die Luftfahrt (SR 748.01; abgekürzt LFV) sind die Voraussetzungen für öffentliche Flugveranstaltungen geregelt. Art. 86 Abs. 1 LFV bestimmt, dass öffentliche Flugveranstaltungen einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) bedürfen und vor einer Bewilligung grosser Veranstaltungen das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören ist.

Zur Prüfung des Bewilligungsgesuchs des Veranstalters verlangt das BAZL bei öffentlichen Flugveranstaltungen ausserhalb eines Flugplatzes unter anderem die Zustimmung der betroffenen Gemeinden und eine Erklärung der kantonalen Behörden, dass keine Einwendungen gegen die Veranstaltung erhoben werden (Art. 87 Abs. 3 LFV). Der Kanton St.Gallen hat gegenüber dem BAZL keine Einwendungen gegen die Veranstaltung erhoben. Dass bei Flugveranstaltungen, die nicht auf einem Flugplatz stattfinden, die Schutzgebiete (gemäss map.geo.admin.ch) berücksichtigt werden und damit keine Veranstaltungen in einem solchen Schutzgebiet bewilligt werden, wird durch das BAZL sichergestellt. Die umweltrechtlichen Aspekte werden dementsprechend bereits durch das BAZL und durch das Bundesamt für Umwelt BAFU abgedeckt.

2. *Hat die Regierung eine Gewichtung vorgenommen, bei der die Interessen der Erholung suchenden Gäste, der Tierwelt, der Pflanzen (inklusive Alpengarten im Gipfel) miteinbezogen worden sind?*

Der Regierung kommt mit Bezug auf die Bewilligung öffentlicher Flugveranstaltungen keine Zuständigkeit zu.

3. *Wie sind die Fachbereiche der kantonalen Verwaltung – vor allem betreffend Natur einbezogen worden?*

Im Umweltbereich stützen sich die Anforderungen auf das schweizerische Umweltrecht. Das Kantonsforstamt St.Gallen prüfte, ob die Veranstaltung nach der Waldgesetzgebung melde- oder bewilligungspflichtig sei und verneinte dies.

4. *Erfolgte eine Abstimmung mit Auflagen, die im Nachbarkanton Appenzell Innerrhoden bestehen (beispielsweise Drohnen-Verbot im Alpstein)?*

Die Bewilligung wird vom Bund erteilt. Demzufolge liegt die Federführung beim Bund und nicht beim Kanton St.Gallen. Eine Abstimmung mit Auflagen anderer Kantone ist daher nicht vom Kanton St.Gallen zu machen. Die Beurteilung aller Auflagen – unabhängig von wem sie gestellt werden – erfolgt vom Bund im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

5. *Sind – allenfalls zusammen mit der Standortgemeinde Altstätten, weiteren betroffenen st.gallischen Gemeinden und dem Appenzell-Innerrhoder Bezirk Schwende-Rüte – konkrete Massnahmen definiert worden, um die negativen Einwirkungen, die eine Flugshow zwangsläufig mit sich bringt, auf ein Minimum zu bringen?*

Gemäss Auskunft des BAZL hat der Kanton Appenzell Innerrhoden auf das Schutzgebiet BLN (Teilraum 1 Säntisgebiet) verwiesen und verschiedene Auflagen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt gemacht; weitere Auflagen wurden gemäss BAZL keine gemacht.